

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
zur
Förderung der Bereichsweiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds
(Förderung Klinische Neuropsychologie)

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 04.07.2025 und Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom 04.07.2025

I. Anforderungen für eine weitere Fördermaßnahme (Vorstandsermächtigung)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) wird nach Maßgabe der in Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (KVB-SiRiLi) geregelten Bestimmungen ermächtigt, für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die nicht Gegenstand der Förderkomplexe gemäß Teil 3 Abschnitt A der KVB-SiRiLi sind (weitere Fördermaßnahmen), Finanzmittel des Strukturfonds zu verwenden.

Die vom Vorstand der KVB unter der Bezeichnung – „Förderung Klinische Neuropsychologie“ – beschlossene Förderung der Bereichsweiterbildung von approbierten Psychologischen Psychotherapeuten¹ sowie approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie erfüllt die Vorgaben und Anforderungen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. Ziffer 1 der KVB-SiRiLi für eine weitere Fördermaßnahme. Insbesondere dient die Förderung Klinische Neuropsychologie der Nachwuchsgewinnung im Sinne des Förderkomplexes IV der KVB-SiRiLi. Ein sehr wichtiges Förderziel des Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung ist es unter anderem, Psychotherapeuten in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung sowie im weiteren beruflichen Werdegang für die vertragspsychotherapeutische Versorgung zu gewinnen. Daneben ist ein weiteres Förderziel die Schaffung attraktiver Weiterbildungsstrukturen. In diesem Sinne ist die finanzielle Förderung der Bereichsweiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie geeignet, die Attraktivität dieser Bereichsweiterbildung zu steigern sowie weitergebildete klinische Neuropsychologen für die vertragspsychotherapeutische Versorgung in Bayern zu gewinnen. Eine

¹ Gender-Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint. Damit soll weder eine Wertung noch eine Diskriminierung mit Bezug zum Geschlecht oder zur persönlichen Identität zum Ausdruck gebracht werden.

durch die KVB vorgenommene Bedarfsermittlung, welche durch die Vertreterversammlung beauftragt wurde, legt nahe, dass der Bedarf an Neuropsychologen in Bayern gegenwärtig nur zu ca. 10% bis 20% gedeckt ist und somit bislang nicht genügend vertragspsychotherapeutisch tätige Psychotherapeuten mit der Bereichsweiterbildung Klinische Neuropsychologie gibt, um die Versorgung sicherzustellen. Dieser Bedarf konnte mit den bisher ergriffenen Fördermaßnahmen im Sinne des Förderkomplexes IV nicht behoben werden. Die Ausgestaltung dieser Fördermaßnahme ist auch strukturell mit der Famulaturförderung nach Anhang 4.1 der KVB-SiRiLi vergleichbar.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Förderziele des Förderkomplexes Nachwuchsgewinnung, der vorgenommenen Bedarfsermittlung und der sich abzeichnenden Versorgungsprobleme im Rahmen der Sicherstellung der vertragspsychotherapeutischen Versorgung bei den klinischen Neuropsychologen macht der Vorstand der KVB von seiner ihm gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-SiRiLi eingeräumten Ermächtigung Gebrauch und fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bereichsweiterbildungen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

II. Förderung Klinische Neuropsychologie (weitere Fördermaßnahme)

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung der Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie sollen frühzeitig approbierte Psychologische Psychotherapeuten sowie approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für den Bereich der Klinischen Neuropsychologie gewonnen und damit die Nachwuchsgewinnung in der neuropsychologischen Versorgung in Bayern unterstützt werden. Die durchgeführte Bedarfsermittlung legt nahe, dass der Bedarf an Neuropsychologen in Bayern gegenwärtig nicht ausreichend gedeckt ist. Mit Blick auf die zukünftige Sicherstellung der vertragspsychotherapeutischen Versorgung besteht somit ein besonderer Bedarf für eine Förderung von Bereichsweiterbildungen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung der Klinischen Neuropsychologie. Gefördert wird die Weiterbildung eines approbierten Psychologischen Psychotherapeuten sowie approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend Psychotherapeut in Weiterbildung genannt) zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung. Die Förderung erfolgt durch die monatliche Gewährung eines finanziellen Zuschusses.

2. Förderempfänger

Förderempfänger ist der Praxisinhaber und Arbeitgeber des Psychotherapeuten in Weiterbildung, wenn sämtliche Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt und gegenüber der KVB nachgewiesen sind. Als Förderempfänger kommen Vertragspsychotherapeuten in Betracht, die im Bezirk der KVB ihren Vertragspsychotherapeutensitz haben, sofern die Weiterbildung im Bezirk der KVB absolviert wird und die Weiterbildung durch einen in Bayern an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Psychotherapeuten durchgeführt wird. Entsprechendes gilt für zugelassene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften (BAG).

3. Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Das Förderkontingent berechnet sich aus fünf Vollzeitstellen für jeweils 24 Monate. Nach jeder Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie, bei Änderungen im Sinne der Ziffer 3.6 Satz 2, die das Förderkontingent betreffen, sowie bei Änderungen mit Auswirkung auf den Bewilligungszeitraum, werden die noch verbleibenden freien Stellen durch die KVB auf Basis des noch vorhandenen Förderkontingents neu ermittelt.
- 3.2 Die Höhe der Förderung entspricht der Hälfte des Förderbetrags der fachärztlichen Weiterbildungsförderung im ambulanten Bereich gemäß § 5 Absatz 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Bei Inkrafttreten beträgt der Förderbetrag für einen in Vollzeit beschäftigten Psychotherapeuten in Weiterbildung 2.900 Euro monatlich.
- 3.3 Der Förderbetrag nach Ziffer 3.2 reduziert sich für einen in Teilzeit beschäftigten Psychotherapeuten in Weiterbildung entsprechend des zeitlichen Umfangs seiner Beschäftigung anteilig.
- 3.4 Die Förderbeträge nach den Ziffern 3.2 und 3.3 gelten vorbehaltlich einer Anpassung der Förderbeträge nach § 5 Absatz 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V durch die Vertragspartner. Bei einer Anpassung der Förderbeträge nach § 5 Absatz 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V erfolgt eine entsprechende Anpassung der Förderbeträge nach den Ziffern 3.2 und 3.3. Die verbindliche Festsetzung des Förderbetrags erfolgt durch den Bewilligungsbescheid der KVB.
- 3.5 Die Förderbeträge sind als Zuschuss zum Brutto-Gehalt des Psychotherapeuten in Weiterbildung und als laufender Arbeitslohn, der von Dritter Seite bezahlt wird, zu betrachten. Die Förderbeträge sind durch den Förderempfänger in voller Höhe

an den Psychotherapeuten in Weiterbildung weiterzuleiten. Die Weiterleitung soll mit dem jeweiligen Monatsgehalt, jedenfalls aber noch innerhalb des Monats der Auszahlung des Förderbetrages erfolgen.

- 3.6 Die maximale Förderdauer richtet sich nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns für die Bereichsweiterbildung Klinische Neuropsychologie. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit, Elternzeit oder Beschäftigungsverboten aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschutz, kann die Förderung vorübergehend bis zu einer Dauer von maximal 6 Monaten ausgesetzt werden.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung einer Weiterbildung gemäß dieser Richtlinie setzt einen Antrag voraus. Der Antrag zur Bewilligung der Förderung muss bei der KVB unter Verwendung der dafür von der KVB bereitgestellten Antragsformulare gestellt werden. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn der Bereichsweiterbildung gestellt werden. Wird der Antrag während einer bereits begonnenen Bereichsweiterbildung gestellt, ist eine rückwirkende Förderung für bereits absolvierte Weiterbildungszeiten ausgeschlossen.
- 4.2 Der Antragsteller muss über eine Weiterbildungsbefugnis der Psychotherapeutenkammer Bayern im Bereich Klinische Neuropsychologie verfügen. Soll die Weiterbildung unter Leitung eines bei dem Antragsteller gemäß § 95 Abs. 9 SGB V oder gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V angestellten Psychotherapeuten oder eines in einem MVZ tätigen Vertragspsychotherapeuten als Weiterbilder erfolgen, gilt Satz 1 für den angestellten Psychotherapeuten oder den im MVZ tätigen Vertragspsychotherapeuten entsprechend. Der Antragsteller muss über eine Zulassung der Psychotherapeutenkammer Bayern als Weiterbildungsstätte verfügen.
- 4.3 Der Antragsteller muss über eine Genehmigung zur Beschäftigung des Psychotherapeuten in Weiterbildung als Weiterbildungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) verfügen, die Gültigkeit für den gesamten Förderzeitraum besitzt.
- 4.4 Bei dem beantragten Förderzeitraum für den Psychotherapeuten in Weiterbildung muss es sich um Weiterbildungszeiten zur Erlangung der Bereichsweiterbildung Klinische Neuropsychologie handeln, die nach der aktuell geltenden Weiterbil-

dungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns auf die Weiterbildung anrechnungsfähig sind. Die Beurteilung der anrechnungsfähigen Weiterbildungszeiten unter Berücksichtigung bereits absolvierter Weiterbildungszeiten und die sich daraus ergebende Förderfähigkeit der Weiterbildung auf Grundlage der im Förderantrag gemachten Angaben des Antragstellers erfolgt durch den Vorstand der KVB.

- 4.5 Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums unverzüglich einen geeigneten Nachweis darüber vorzulegen, dass die bewilligten und abgeleiteten Weiterbildungszeiten entsprechend der Weiterbildungsordnung für die Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns zur Erlangung der Bereichsweiterbildung Klinische Neuropsychologie absolviert wurden.
- 4.6 Soweit die vom Vorstand der KVB für die Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beschlossenen Finanzmittel ausgeschöpft sind, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 4.7 Entfällt eine der Fördervoraussetzungen nachträglich, haben die Voraussetzungen für die Bewilligung der Förderung von Anfang an nicht vorgelegen oder lagen die Fördervoraussetzungen nicht für den gesamten Bewilligungszeitraum vor, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben und die Förderbeträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Der Förderbescheid kann auch aufgehoben werden und die Förderung zurückgefordert werden, wenn die Förderbeträge nicht in voller Höhe an den Psychotherapeuten in Weiterbildung gemäß Ziffer 3.5 dieser Richtlinie als Anteil der Vergütung ausgezahlt werden, die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Bayerns steht. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt.

5. Kriterien der Stellenvergabe

- 5.1 Die Vergabe der Stellen gemäß Ziffer 3.1 erfolgt nach der Reihenfolge der Antrags-
einkänge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig gestellten För-

derantrags bei der KVB. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt. Ein Antrag gilt als vollständig, wenn das vollständig ausgefüllte Antragsformular inklusive aller verpflichtenden Nachweise eingereicht wird. Übersteigt die Anzahl von taggleich gestellten, förderfähigen Anträgen das aktuell zur Verfügung stehende Förderkontingent, wird einem Psychotherapeuten in Weiterbildung der Vorzug gegeben, wenn er eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V besteht. Werden gleichzeitig eingegangene Anträge gleich gewichtet, findet ein Losverfahren statt.

- 5.2 Anträge, die nach Vergabe aller zu fördernden Stellen oder nach Ablauf des Förderzeitraumes gemäß Ziffer 7 eingehen, werden nicht berücksichtigt; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig gestellten Antrags bei der KVB.

6. Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung

- 6.1 Die allgemeinen Grundsätze zum Verfahren der Gewährung einer Förderung (Antragsbedürftige Förderung, Mitwirkungspflichten des Förderempfängers, Rückzahlung der Förderung, Mehrfachförderung und Durchführungsbestimmungen) gemäß Teil 2 der KVB-SiRiLi gelten mit Ausnahme von Abschnitt A Ziffer 1 Satz 2, Abschnitt B Ziffer 2 und Abschnitt D Ziffer 1 der KVB-SiRiLi für Förderungen nach dieser Richtlinie entsprechend.

- 6.2 Für ein und denselben Förderempfänger besteht bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen sowie der sonstigen, insbesondere weiterbildungsrechtlichen und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen, keine Beschränkung der Anzahl der im Sinne dieser Richtlinie förderfähigen Psychotherapeuten in Weiterbildung (Mehrfachförderung).

7. Dauer der Fördermaßnahme

Die Laufzeit der weiteren Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Richtlinie.

8. Außerkrafttreten und Geltungsdauer

- 8.1. Diese Richtlinie tritt nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 gilt diese Richtlinie für die Bewilligungen fort, die vor Ablauf des Förderzeitraums gemäß Ziffer 7 erteilt wurden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.